

# **BVGer D-3254/2011 vom 8. Juli 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3254\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3254_2011)

FR: TAF D-3254/2011 du 8 juillet 2011

IT: TAF D-3254/2011 del 8 luglio 2011

## **Regeste**

Asylverfahren (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor. Die Vorinstanz stützt sich bei ihrem Entscheid auf Art. 83 AuG, insbesondere Art. 83 Abs. 6 AuG. Die von den kantonalen Behörden beantragte vorläufige Aufnahme stellt eine Ersatzmassnahme für die vorgängig im Rahmen des Asylverfahrens angeordnete Wegweisung dar, weshalb die Zuständigkeit der asylrechtlichen Abteilungen des Bundesverwaltungsgericht gegeben ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 17 E. 3 S. 136 f.).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen wurden vom Bundesamt über den Antrag der kantonalen Migrationsbehörde informiert und eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Mit Eingabe vom 26. April 2011 machten sie von ihrem Äusserungsrecht Gebrauch. Sie beantragten in ihrer Stellungnahme sinngemäss, der Antrag des kantonalen Migrationsamtes sei gutzuheissen. Damit haben die Beschwerdeführerinnen am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Sie sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich - wie nachfolgend aufgezeigt - um eine solche, weshalb der Beschwerdentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3**

Gemäss Art. 83 Abs. 6 AuG kann die vorläufige Aufnahme von kantonalen Behörden beantragt werden. In der Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer wurde zur Thematik der vorläufigen Aufnahme festgehalten, im Rahmen der geplanten Teilrevision des Asylgesetzes würden grundsätzliche Änderungen im Bereich der vorläufigen Aufnahme vorgeschlagen. Wegen des engen Bezugs zum Asylbereich würden sie nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen (vgl. BBl 2002 Nr. 20 S. 3818). Der heute geltende Wortlaut von Art. 83 Abs. 6 AuG wurde ohne Wortmeldung oder Erläuterung im Differenzbereinigungsverfahren vom Nationalrat in den Gesetzestext aufgenommen (vgl. AB 2005 N 1244 f.). Entsprechend ist davon auszugehen, dass Art. 46 Abs. 2 AsylG als *lex specialis* das Antragsrecht der kantonalen Vollzugsbehörden gemäss Art. 83 Abs. 6 AuG nach Eintritt der Rechtskraft des Wegweisungsentscheids einschränkt: Ein Antrag auf vorläufige Aufnahme ist nur wegen Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung zulässig (vgl. Ruedi Illes, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, N 50 zu Art. 83 AuG; Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, BBL 1996 Bd. II, S. 66 f.; vgl. auch Art. 17 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen [VVWA, SR 142.281]). Das BFM und die [vormals zuständige Asylrekurskommission] ARK beziehungsweise heute das Bundesverwaltungsgericht prüfen die Frage der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in ihren Entscheiden abschliessend, weshalb diese Fragen von den Kantonen nicht mehr aufgegriffen werden können (vgl. BBl 1996 Bd. II S. 67). Nach dem Gesagten ergibt sich, dass der kantonalen Behörde einzig im Hinblick auf die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges ein schutzwürdiges Interesse am Erlass einer Verfügung des BFM zugesprochen werden kann. Der Antrag des kantonalen Migrationsamtes auf Gewährung der vorläufigen Aufnahme zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist beziehungsweise war hingegen unzulässig. Das Bundesamt hätte demzufolge auf den Antrag des Amtes für Migration C.\_\_\_\_\_ vom 27. August 2010 mangels Legitimation der kantonalen Behörde nicht eintreten dürfen. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung auf einem unzulässigen Gesuch basiert. Die Verfügung des BFM vom 6. Mai 2011 ist daher vollumfänglich aufzuheben. Entsprechend erübrigen sich Weiterungen zum Antrag auf Offenlegung der Quellenlage zur ausreichenden kinderpsychologischen Versorgung in D.\_\_\_\_\_.

### **E. 4.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch der Beschwerdeführerinnen um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) wird damit gegenstandslos.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zusprechen. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass die vorinstanzliche Verfügung von Amtes wegen aufgehoben wurde. Bei dieser Sachlage ist keine Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.